

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sven Teuber, Michael Hüttner und Wolfgang Schwarz (SPD)
– Drucksache 17/7210 –

Erkenntnisse zu Demonstrationsteilnehmerinnen/Demonstrationsteilnehmern in Chemnitz aus den Reihen der AfD Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7210 – vom 5. September 2018 hat folgenden Wortlaut:

In den vergangenen Tagen kam es im sächsischen Chemnitz zu einer Reihe von Demonstrationen mit teilweise unfriedlichem Verlauf. Dies hat deutschlandweit große Aufmerksamkeit auf sich gezogen, insbesondere da der Berichterstattung zu entnehmen war, dass eine Vielzahl von Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum an dem Geschehen beteiligt gewesen ist. Demnach kam es unter anderem zur Bedrohung von Journalistinnen und Journalisten oder dem offenen Zeigen des sogenannten Hitler-Grußes. An einer Demonstration am 1. September dieses Jahres, zu der unter anderem das sogenannte PEGIDA-Bündnis aufgerufen hatte, beteiligte sich pressewirksam auch der Landesvorsitzende der AfD Rheinland-Pfalz.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen bezüglich weiterer Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus Reihen der AfD Rheinland-Pfalz an den Demonstrationen bzw. Ausschreitungen an diesen Tagen in Chemnitz vor?
2. Wie bewertet sie die Notwendigkeit, die AfD oder Untergruppen vom Verfassungsschutz beobachten zu lassen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. September 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Über die bekannte Presseberichterstattung hinausgehende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Zu Frage 2:

Ob und inwiefern eine Gruppierung durch den Verfassungsschutz zu beobachten ist, richtet sich nach dem Landesverfassungsschutzgesetz.

Die Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz prüft in originärer Zuständigkeit entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages in jedem Einzelfall anhand offener Informationen, ob Bestrebungen gemäß § 4 i. V. m. § 5 Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) vorliegen, also politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen, die darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Sind die Voraussetzungen gegeben, erfolgt eine Einstufung zum Beobachtungsobjekt und damit einhergehend eine planmäßige Beobachtung, die auch verdeckt – d. h. mit nachrichtendienstlichen Mitteln – erfolgen kann.

Auch im Fall der AfD werden offen zugängliche Informationen über Aktivitäten, Aussagen oder eine potenzielle Zusammenarbeit mit extremistischen Gruppierungen dahin gehend gesichtet und bewertet, ob sich daraus Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ergeben und es sich nicht nur um das Verhalten Einzelner bzw. um Einzelmeinungen und -agitationen handelt, sondern um Aktivitäten, die der Partei insgesamt zuzurechnen sind. Erst wenn diese Punkte bejaht werden können, kann auch eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfolgen. Diese Feststellung kann bislang bezogen auf die AfD in Rheinland-Pfalz nicht getroffen werden.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär